BUNDESKANZLERAMT OSTERREICH

GZ ● BKA-920.758/0007-III/1/2015

ABTEILUNGSMAIL ● III1@BKA.GV.AT

BEARBEITER ● FRAU MAG. DR. SUSANNA LOIBL-VAN HUSEN

PERS. E-MAIL ● SUSANNA.LOIBL-VAN-HUSEN@BKA.GV.AT

TELEFON ● +43 1 53115-207111

IHR ZEICHEN ● BMLFUW-UW-1.2.2/0067-V/5/2015

Bundesministerium für Land- u. Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Chemikaliengesetz 1996 (ChemG 1996) und das Biozidproduktegesetz geändert wird; Aussendung zur Begutachtung; Stellungnahme

Das Bundeskanzleramt Sektion III nimmt zu dem gegenständlichen Entwurf wie folgt Stellung:

<u>Stellungnahme der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle als Teil der</u> <u>Gesamtbegutachtung der Sektion III im Bundeskanzleramt</u>

Mit dieser Stellungnahme wird dem haushaltsleitenden Organ das Ergebnis der Qualitätssicherung gemäß § 5 Wirkungscontrollingverordnung (BGBI. II 245/2011) mitgeteilt.

Die Qualitätssicherung erfolgt aus methodisch-prozesshafter Sicht und umfasst folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Einhaltung der WFA-Grundsatz-Verordnung (BGBI. II 489/2012), insbesondere
- Einhaltung der Qualitätskriterien der Relevanz, inhaltlichen Konsistenz, Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit, Vergleichbarkeit und Überprüfbarkeit insbesondere bei:
- Problembeschreibung, Ziele und Maßnahmen inklusive der verwendeten Indikatoren

 Plausibilität der Angaben zur Wesentlichkeit hinsichtlich der Abschätzung der Auswirkungen innerhalb der Wirkungsdimensionen.

Die Prüfung der Wirkungscontrollingstelle ergibt folgende Empfehlungen:

## Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag:

Sofern möglich, sollte im Rahmen der WFA eine Verknüpfung mit den Angaben zur Wirkungsorientierung im BVA erfolgen. Dies kann durch die Information, ob das Vorhaben eine Globalbudgetmaßnahme darstellt oder direkt zu einem Wirkungsziel beiträgt, erfolgen. Im Sinne der inhaltlichen Konsistenz wird daher empfohlen zu prüfen, ob die Gesetzesänderung nicht einen Beitrag zur Erreichung des Wirkungsziels 1 der UG 21 Soziales und Konsumentenschutz, "Stärkung der Rechtsposition der VerbraucherInnen und Sicherstellung einer effektiven Durchsetzung" leistet und dies anzugeben.

# Zielformulierung:

Mit Hilfe der Zielformulierung soll die mit dem Regelungsvorhaben angestrebte Wirkung abgebildet werden. Die vorliegenden Formulierungen von Ziel 1 "Vervollständigung der Anpassung der giftrechtlichen Bestimmungen an die CLP-V; Angleichung soweit wie möglich auch des Biozidproduktegesetzes" und Ziel 2 "Vollständige Umstellung auf das bereits etablierte Bescheinigungssystem für Betriebe und berufsmäßige Verwender" beschreiben in diesem Zusammenhang eher die Maßnahmen. Es wird daher empfohlen, zu prüfen, ob eine verstärkt auf eine externe Wirkung ausgerichtete Formulierung der Ziele, welche an den Inhalten des Regelungsvorhabens und den damit intendierten Wirkungen ansetzt, und die Angabe entsprechender Kennzahlen möglich ist.

Die Wirkungscontrollingverordnung (§ 5 Abs. 4) sieht bei einer gänzlichen und teilweisen Nichtberücksichtigung der Empfehlungen aus der Qualitätssicherung eine **schriftliche Begründung** des haushaltsleitenden Organs gegenüber der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle unter

#### WFA@bka.gv.at

vor. Bitte übermitteln Sie diese vor Eintritt in das nächste Verfahrensstadium (z.B. Einbringung in den Ministerrat).

- 3 -

Bei Fragen zur Qualitätssicherung wenden Sie sich bitte direkt an die MitarbeiterInnen der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle. Das Sekretariat ist unter der Telefonnummer 01 53 115 207333 erreichbar.

Unter einem ergeht die Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates.

# 13. April 2015 Für den Bundeskanzler: LOIBL-VAN HUSEN

## Elektronisch gefertigt

Signaturwert	xd7R3X6mF2PfzRgw6Dba8AK57qwn2fvxJCSYPzpsWcDZB1EJ1IT9U4B6PEXcevVRgh8 Uy/c9Gv+kEZMDOI5BeTFWD+fGm4NmCEfjcUK8VKROqB3nH8q2yOvcpWhlqX6LKsWgcb IMZvn64Jz0ztogsQMuW4jqsg1vtGKzPt/hi21GM5VDcNpzlq0Sm04keWsTrdA47MYJq CiiBISPKZ5PEBIH5YAkXuKRfPOHmHqMNcG/Y9acdjr6MSw4HfY4xqO45q6d6U3IR3oR gUzMwaTJLMETVcGMVaUi39v44hbHQaoSar51bcTonGwZDSNQuI/DILa6IFou/gdJoFm xF8tyXA==	
BUNDESKANZLERAMT  AMTSSIGNATUR	Unterzeichner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2015-04-15T08:01:32+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1026761
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	